



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

18. Februar 2022

Apothekerammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 14/2022

1. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zu Covid-19-Impfungen

2. Keine einrichtungsbezogene Immunitätspflicht gegen COVID-19 und Masern für Apotheken

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

1. Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen zu Covid-19-Impfungen

Die STIKO hat mit der 18. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung vom 15.02.2022 Informationen und Empfehlungen zur 2. Auffrischungsimpfung sowie zum Einsatz von Nuvaxovid® veröffentlicht.

2. Auffrischungsimpfung

Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter 1. Auffrischimpfung eine 2. Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für folgende Personengruppen:

- Menschen ab dem Alter von 70 Jahren
- BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Immundefizienz ab dem Alter von 5 Jahren und
- Tätige (≥ 16 Jahre) in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Patient*innen- bzw. Bewohner*innenkontakt.

Bei ≥ 70 -Jährigen, BewohnerInnen und Betreuten in Einrichtungen der Pflege und bei Immundefizienten ist die 2. Auffrischimpfung frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen und bei Tägen in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen frühestens 6 Monate nach der 1. Auffrischimpfung. In begründeten Einzelfällen kann bei Letztgenannten die 2. Auffrischimpfung auch bereits nach frühestens 3 Monaten erwogen werden.

Vorzugsweise soll bei der 2. Auffrischung mit dem mRNA-Impfstoff geimpft werden, der bei der Grundimmunisierung bzw. der 1. Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Immundefizierte Menschen ab einem Alter von 30 Jahren sollen bei der Verwendung von Spikevax® die hohe Dosierung des Impfstoffs ($100 \mu\text{g}$) erhalten.

Bei Personen der o. g. Gruppen, die nach erfolgter COVID-19-Grundimmunisierung und 1. Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung mit den aktuell verfügbaren COVID-19-Impfstoffen empfohlen.

Nuvaxovid®

Alternativ zu den bereits empfohlenen COVID-19-Impfstoffen empfiehlt die STIKO zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 den Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax für Personen ≥ 18 Jahre mit 2 Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 3 Wochen.

Den vollständigen Beschluss der STIKO finden Sie [hier](#). Die tabellarische Übersicht über die einzelnen Impfstoffe auf der [AKWL-Homepage](#) wurde entsprechend aktualisiert. Die Empfehlungen der STIKO zur 2. Auffrischimpfung sind bei der Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in Apotheken zu berücksichtigen. Die Leitlinie, der Kommentar und die betreffenden Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zum Thema „Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ werden zurzeit aktualisiert und in Kürze zur Verfügung gestellt.

2. Keine einrichtungsbezogene Immunitätspflicht gegen COVID-19 und Masern für Apotheken

Bis dato bestand die Rechtsunsicherheit, inwieweit Apotheken unter die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu den einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweisen gegen COVID-19 und Masern fallen. Nunmehr liegen uns Bewertungen des Bundesgesundheitsministeriums sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vor, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Danach fallen Apotheken nicht unter diese Vorgaben. Dies gilt ausdrücklich auch für Apotheken, die Impfungen in ihren Apothekenbetriebsräumen anbieten. Für Mitarbeiter*innen von Apotheken besteht ab dem 15. März 2022 also keine Nachweispflicht über einen Schutz gegen SARS-CoV-2 in Form einer Impfung oder Genesung bzw. über eine Kontraindikation gegen die Impfung. Ebenso besteht ab dem 31. Juli 2022 keine Nachweispflicht über einen Masernschutz in Form einer vollständigen Impfung oder einer Immunität bzw. einer Kontraindikation gegen die Impfung.

Es ist allerdings folgende Ausnahme zu beachten:

Einzelne Apotheker*innen bzw. Mitarbeitende einer Apotheke können die o. g. Nachweispflichten jedoch persönlich treffen, wenn sie in Einrichtungen tätig werden, für die die Vorgaben der einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweise gelten; hinsichtlich des Masernschutzes gilt dies aber nur für nach dem 31. Dezember 1970 Geborene. Dies kann vor allem bei Tätigkeiten in Krankenhäusern, Heimen o. ä. relevant sein, wenn dort beispielsweise Impfungen oder Erledigungen im Zusammenhang mit einer Krankenhaus- bzw. Heimversorgung vorgenommen werden. Entscheidend ist dabei, dass es in diesen Einrichtungen zu einer „Tätigkeit“ kommt. Diese liegt vor, wenn sie dort mit Einverständnis der Verantwortlichen der Einrichtung und über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Lediglich in Fällen, in denen jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen – also den in der Einrichtung behandelten, betreuten bzw. untergebrachten Personen – ausgeschlossen werden kann und keine regelmäßigen Kontakte zu dem betreuenden Personal bestehen, kann eine Tätigkeit verneint werden. In diesen Fällen würden die o. g. Nachweispflichten also nicht greifen.

Handlungsempfehlung:

Es dürfte im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wann eine „Tätigkeit“ gegeben ist und Nachweispflichten bestehen und wann dies nicht der Fall ist. Empfehlenswert ist daher, von vorneherein nur Mitarbeiter*innen der Apotheke für Tätigkeiten in solchen Einrichtungen einzusetzen, die gegen Sars-CoV-2 und Masern geimpft bzw. immunisiert sind. Sinnvoll ist ebenfalls, vor dem Aufsuchen einer Einrichtung Kontakt mit den dort Verantwortlichen aufzunehmen, um sich entsprechend abzustimmen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer